



Ca 8/10

Herrn Oberbürgermeister *U 12.10.*
Sven Gerich

Der Magistrat

über
Magistrat

Dezernat für
Stadtentwicklung und Bau

und

Stadtrat Hans-Martin Kessler

Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Christa Gabriel

Herrn Sebastian Rutten
Vorsitzender des Ausschusses für
Soziales, Gesundheit, Integration, Kinder und
Familie

02 .Oktober 2018

Beschluss-Nr. 0033 vom 28. Februar 2018, (Vorlagen-Nr.18-F-05-0009)

Vorlagen-Nr. 18-F-05-0009

Antrag auf Ausarbeitung und Vorlage einer Gefahrenabwehrverordnung für den Betrieb von Gaststätten, Bars und anderen Innengeländen, in denen das Rauchen von Wasserpfeifen angeboten wird

- Antrag der FDP vom 7.02.2018 -

- Überweisungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 7.2.2018 (BP 0054) -

Gaststätten, Bars und anderen Innengeländen, in denen das Rauchen von Wasserpfeifen angeboten wird (im Folgenden: Shisha-Bars), erfreuen sich zweifellos zunehmender Popularität. Das Land und die Gebietskörperschaften stehen grundsätzlich in der Verantwortung, einen angemessenen, die Sicherheit der Gäste garantierenden Ordnungsrahmen für den Betrieb von Shisha-Bars zu gewährleisten. Bevor man allerdings weiter regulierend eingreift, gilt es zunächst, die genaue Gefahrenlage zu eruieren.

Die Stadtverordnetenversammlung möge daher beschließen:

Der Magistrat wird gebeten, zu folgenden Punkten berichten:

- 1) Wie viele Fälle von Vergiftungen oder sonstiger Gesundheitsschäden durch Kohlenmonoxid in Shisha-Bars der Landeshauptstadt Wiesbaden sind dem Magistrat bekannt?
- 2) In welchem Umfang wurden Shisha-Bars in Wiesbaden im Jahr 2017 kontrolliert? Welche Ordnungsbehörden sind dafür zuständig?

- 3) Wurden dabei Mängel in den Bereichen Be- und Entlüftung oder beim Immissionschutz festgestellt? Falls ja, welche Ordnungsmaßnahmen wurden deswegen verhängt?

Beschluss Nr. 0033

Der Magistrat wird gebeten, zu folgenden Punkten berichten:

- 1) Wie viele Fälle von Vergiftungen oder sonstiger Gesundheitsschäden durch Kohlenmonoxid in Shisha-Bars der Landeshauptstadt Wiesbaden sind dem Magistrat bekannt?
- 2) In welchem Umfang wurden Shisha-Bars in Wiesbaden im Jahr 2017 kontrolliert? Welche Ordnungsbehörden sind dafür zuständig?
- 3) Wurden dabei Mängel in den Bereichen Be- und Entlüftung oder beim Immissionschutz festgestellt? Falls ja, welche Ordnungsmaßnahmen wurden deswegen verhängt?
- 4) Welche kommunalen Rechtsetzungsmöglichkeiten bestehen theoretisch?

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Fragen beantworte ich wie folgt:

- 1) Wie viele Fälle von Vergiftungen oder sonstiger Gesundheitsschäden durch Kohlenmonoxid in Shisha-Bars der Landeshauptstadt Wiesbaden sind dem Magistrat bekannt?

Im Jahr 2017 gab es 10 Einsätze der Feuerwehr mit dem Stichwort „CO-Alarm“. Unter den Adressen war 2017 keine Shisha-Bar.

Das Einatmen von Kohlenmonoxyd verursacht je nach Konzentration in der Raumluft, Schwindel, Bewusstlosigkeit bis hin zum Tod. Es handelt sich um medizinische Notfälle. Dem Wiesbadener Gesundheitsamt liegen keine gemeldeten Fälle von Vergiftungen oder sonstiger Gesundheitsschäden durch Kohlenmonoxyd in Shisha-Bars vor.

- 2) In welchem Umfang wurden Shisha-Bars in Wiesbaden im Jahr 2017 kontrolliert? Welche Ordnungsbehörden sind dafür zuständig?

Die Stadtpolizei hat im Jahre 2017 insgesamt 40 ordnungs- und gewerberechtliche Kontrollen in Shisha-Gaststätten durchgeführt, im Jahr 2018 fanden Kontrollen in 21 Fällen statt.

Zur rechtlichen Situation ist festzustellen, dass am 1. Mai 2012 das Hessische Gaststättengesetz in Kraft getreten ist und damit in Hessen das Bundesgaststättengesetz abgelöst hat.

Durch das Hessische Gaststättengesetz wurde geregelt, dass die Erlaubnispflicht für Gaststätten entfällt. Für den Betrieb von Gaststätten sind folglich keine Gaststättenkonzessionen mehr erforderlich. Weiterhin wurde geregelt, dass die zentrale Zuständigkeit der Ordnungsbehörde entfällt. Seitdem sind die einzelnen Fachämter jeweils für ihren Rechtsbereich zuständig.

Für die Einhaltung der Regelungen des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes (HessNRSG) für Gaststätten ist das Ordnungsamt zuständig, für die Einhaltung der Regelungen des Nichtraucherschutzes nach der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) der RP-Darmstadt - Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden. Das Ordnungsamt überprüft darüber hinaus die persönliche Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden, die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen sowie die Öffnungszeiten nach der Hessischen Sperrzeitverordnung.

Für die Einhaltung der Regelungen nach dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutz (HBKG) ist die Feuerwehr zuständig, hierzu gehört auch die Gefahrenverhütungsschau nach § 15 (HBKG) i.V.m. Gefahrenverhütungsschauverordnung (GVSV) bei Gaststätten mit insgesamt mehr als 120 qm Brutto-Grundfläche der Gasträume oder mit nicht im Erdgeschoss liegenden Gasträumen von insgesamt mehr als 70 qm Brutto-Grundfläche.

Für die Einhaltung der Regelungen der Hessischen Bauordnung (HBO) ist das Bauaufsichtsamt zuständig, hierzu gehört auch die wiederkehrende Sicherheitsüberprüfung bei Gaststätten mit insgesamt mehr als 120 qm Brutto-Grundfläche der Gasträume oder mit nicht im Erdgeschoss liegenden Gasträumen von insgesamt mehr als 70 qm Brutto-Grundfläche sofern diese im Einzelfall angeordnet wurde.

Das Umweltamt ist im Rahmen des Bundesimmissionsschutzgesetzes bei Lärmstörungen zuständig, das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz für die Lebensmittelüberwachung und das Straßenverkehrsamt für die Erteilung und Überwachung von Sondernutzungserlaubnissen zur Außenbewirtschaftung auf öffentlichen Flächen.

Bei akuten Störungen außerhalb der üblichen Bürozeiten, meist in den Abend- und Nachtstunden sowie an Wochenenden, wird die Stadtpolizei regelmäßig im Rahmen einer Eilzuständigkeit tätig und prüft die Situation vor Ort, um anschließend die Störungen kurzfristig zu beseitigen. Für grundsätzliche bzw. dauerhafte Problemlösungen bleiben jedoch die genannten Fachämter in der Verantwortung. Dabei leistet die Stadtpolizei im Falle einer konkreten Beauftragung Unterstützung.

Im Jahr 2017 wurden von der Brandschutzdienststelle der Feuerwehr ca. 20 Begehungen von Shisha-Bars durchgeführt. Hiervon entfallen acht Begehungen in den Bereich Baugenehmigungsverfahren und drei Begehungen in den Bereich Gefahrenverhütungsschau. Bei ca. neun Begehungen wurden das Bauaufsichtsamt und das Ordnungsamt im Rahmen der Amtshilfe als Fachbehörde für den Bereich Brandschutz bei Begehungen und Kontrollen unterstützt.

Die Bauaufsicht ist in 27 Fällen über vermeintlich baurechtswidrige Zustände bei Gaststätten in Kenntnis gesetzt worden. Hierbei handelte es sich bei 3 Fällen um Shisha-Bars.

- 3) Wurden dabei Mängel in den Bereichen Be- und Entlüftung oder beim Immissionschutz festgestellt? Falls ja, welche Ordnungsmaßnahmen wurden deswegen verhängt?

Nein. Bei den Begehungen zur GVS waren die Shisha-Bars nicht in Betrieb, so dass eine Überprüfung auf technische oder betriebliche Mängel der Lüftungsanlagen im laufenden Betrieb nicht stattfinden konnte.

Bei der Begehung von Shisha-Bars durch die Brandschutzdienststelle werden bei vorhandenen Lüftungsanlagen nur die für den Brandschutz relevanten Sachverhalte (z.B. Brandschutzklappen vorhanden, Leitungsführung) geprüft bzw. in Augenschein genommen. Eine Prüfung und Beurteilung, ob Leistung und Funktion der Lüftungsanlage in technischer und betrieblicher Hinsicht gegeben sind, gehört nicht zum Prüfumfang und ist deshalb auch nicht durch die Brandschutzdienststelle zu beurteilen. Daher ist es auch bei einer Begehung für die Brandschutzdienststelle unerheblich, ob die Lüftungsanlage in Betrieb ist oder nicht.

Im Jahr 2018 wurde das Bauaufsichtsamt in 4 Fällen von Shisha-Bars über baurechtswidrige Zustände in Kenntnis gesetzt. Die Fälle sind teilweise noch in Bearbeitung bzw. ein bauaufsichtliches Einschreiten ist nicht erforderlich.

- 4) Welche kommunalen Rechtsetzungsmöglichkeiten bestehen theoretisch?

Wegen der Problematik bei Shisha-Gaststätten zu Richtwerten und klaren Zuständigkeitsabgrenzungen beseht Kontakt zum Hessischen Ministerium für Soziales und Integration. Vor dort wurde mitgeteilt, dass man an der Thematik arbeite, mit dem Ziel landesweit verbindliche Vorgaben und klare Zuständigkeitsabgrenzungen bei den von Shisha-Bars ausgehenden Gesundheitsgefahren und notwendigen Kontrollen festzuschreiben. Auf Nachfrage zum Sachstand konnte bisher nur mitgeteilt werden, dass noch kein abschließendes Ergebnis vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen





Die Stadtverordnetenversammlung
- Ausschuss für Soziales, Gesundheit,
Integration, Kinder und Familie -

Tagesordnung I Punkt 11 der öffentlichen Sitzung am 28. Februar 2018

Vorlagen-Nr. 18-F-05-0009

Antrag auf Ausarbeitung und Vorlage einer Gefahrenabwehrverordnung für den Betrieb von Gaststätten, Bars und anderen Innengeländen, in denen das Rauchen von Wasserpfeifen angeboten wird

- Antrag der FDP vom 7.02.2018 -

- Überweisungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 7.2.2018 (BP 0054) -

Gaststätten, Bars und anderen Innengeländen, in denen das Rauchen von Wasserpfeifen angeboten wird (im Folgenden: Shisha-Bars), erfreuen sich zweifellos zunehmender Popularität. Das Land und die Gebietskörperschaften stehen grundsätzlich in der Verantwortung, einen angemessenen, die Sicherheit der Gäste garantierenden Ordnungsrahmen für den Betrieb von Shisha-Bars zu gewährleisten. Bevor man allerdings weiter regulierend eingreift, gilt es zunächst, die genaue Gefahrenlage zu eruieren.

Die Stadtverordnetenversammlung möge daher beschließen:

Der Magistrat wird gebeten, zu folgenden Punkten berichten:

- 1) Wie viele Fälle von Vergiftungen oder sonstiger Gesundheitsschäden durch Kohlenmonoxid in Shisha-Bars der Landeshauptstadt Wiesbaden sind dem Magistrat bekannt?
- 2) In welchem Umfang wurden Shisha-Bars in Wiesbaden im Jahr 2017 kontrolliert? Welche Ordnungsbehörden sind dafür zuständig?
- 3) Wurden dabei Mängel in den Bereichen Be- und Entlüftung oder beim Immissionsschutz festgestellt? Falls ja, welche Ordnungsmaßnahmen wurden deswegen verhängt?

Beschluss Nr. 0033

Der Magistrat wird gebeten, zu folgenden Punkten berichten:

- 1) Wie viele Fälle von Vergiftungen oder sonstiger Gesundheitsschäden durch Kohlenmonoxid in Shisha-Bars der Landeshauptstadt Wiesbaden sind dem Magistrat bekannt?
- 2) In welchem Umfang wurden Shisha-Bars in Wiesbaden im Jahr 2017 kontrolliert? Welche Ordnungsbehörden sind dafür zuständig?

- 3) Wurden dabei Mängel in den Bereichen Be- und Entlüftung oder beim Immissionsschutz festgestellt? Falls ja, welche Ordnungsmaßnahmen wurden deswegen verhängt?
- 4) Welche kommunalen Rechtsetzungsmöglichkeiten bestehen theoretisch?

Frau Stadtverordnetenvorsteherin
mit der Bitte um Kenntnisnahme
und weitere Veranlassung

Wiesbaden, .03.2018

Rutten
Vorsitzender

Die Stadtverordnetenvorsteherin

Wiesbaden, .03.2018

Dem Magistrat
mit der Bitte um Kenntnisnahme
und weitere Veranlassung

Gabriel
Stadtverordnetenvorsteherin

Der Magistrat
- 16 -

Wiesbaden, .03.2018

Dezernat II
mit der Bitte um Kenntnisnahme
Dezernat IV
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Gerich
Oberbürgermeister